

Merkblatt für konzessionierte Unternehmen

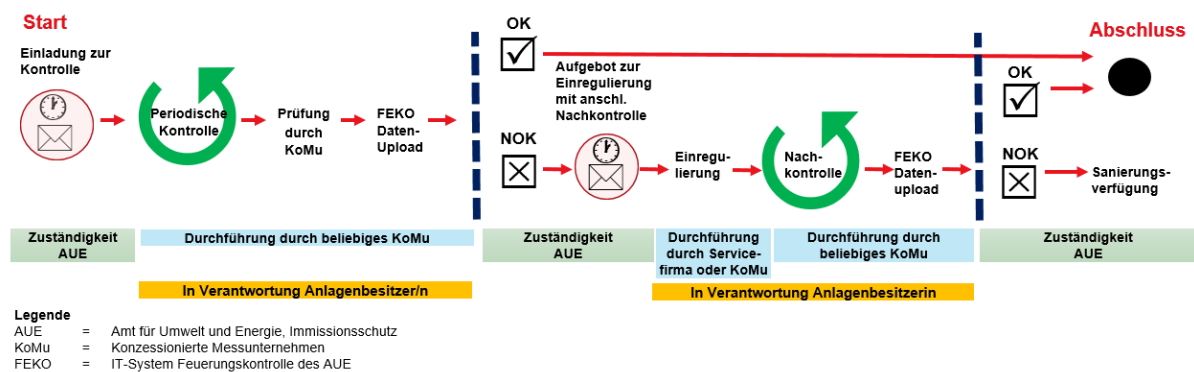
Feuerungskontrolle kleine Feuerungen

Mit der Liberalisierung der Feuerungskontrolle im Kanton Bern per 1. August 2025 müssen Besitzerinnen und Besitzer kleiner Feuerungsanlagen die amtliche Messung ihrer Anlage gemäss Art. 14 Abs. 1 der Lufthygieneverordnung (LHV)¹ durch ein konzessioniertes Messunternehmen durchführen lassen.

1. Definition «kleine Feuerungen»

- Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 Megawatt
- Feuerungsanlagen mit Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 Megawatt
- Feuerungsanlagen mit Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 Kilowatt

2. Ablauf der Feuerungskontrolle (periodische Kontrolle und Nachkontrolle)



Nach Erhalt der Kontrolleinladung beauftragt die Anlagebesitzerin bzw. der Besitzer ein konzessioniertes Messunternehmen mit der Kontrolle. Die zugelassenen Unternehmen sind unter <https://www.be.ch/feuerungskontrolle> aufgeführt.

Das konzessionierte Messunternehmen führt die Feuerungskontrolle gemäss BAFU-Messempfehlung durch und lädt die Ergebnisse zeitnah in das IT-System FEKO hoch. Sind die Werte vorschriftsmässig, gilt die Kontrolle als abgeschlossen. Es erfolgt **keine** Bestätigung durch das Amt für Umwelt und Energie des Kanton Bern (AUE). Falls eine Einregulierung oder Sanierung nötig ist, wird der Anlagebesitzerin bzw. dem Besitzer ein entsprechendes Aufgebot bzw. eine Sanierungsverfügung zugestellt.

Eine erneute Einladung wird gemäss Kontrollturnus Art. 13 Abs. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)² an die Anlagebesitzerin bzw. den Besitzer versendet.

¹ Verordnung vom 22. November 2023 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)

² Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1).

2.1 Aufgabenverteilung

Aufgabe	Verantwortlich
Auftrag zur Durchführung der periodischen, Nach- oder Abnahmekontrolle nach Einladung durch das AUE	Anlagebesitzerin bzw. Besitzer
Durchführung periodischer, Nach- und Abnahmekontrollen gemäss BAFU-Messempfehlung und der Vollzugspraxis des AUE	Konzessioniertes Messunternehmen
Beurteilung der Kontrollresultate und Auskunftserteilung gegenüber dem Anlagebesitzer bzw. Besitzerin	Konzessioniertes Messunternehmen
Zeitnahes Hochladen der Kontrollresultate in das IT-System FEKO (Erfordert ein BE-Login der verantwortlichen Messperson)	Konzessioniertes Messunternehmen
Auskunftspflicht gegenüber dem AUE	Anlagebesitzerin bzw. Besitzer Konzessioniertes Messunternehmen
Nachführung des Kontrollheftes auf der Anlage	Konzessioniertes Messunternehmen
Information zu Kontrollresultaten gegenüber dem Anlagebesitzer bzw. Besitzerin (bei Bedarf mit kantonaler Fachstelle)	Konzessioniertes Messunternehmen
Beratung zur Einregulierung, Sanierung oder Brennstoffverwendung	Konzessioniertes Messunternehmen
Beantragung von Fristverlängerungen bis zu 60 Tagen für beauftragte Kontrollen	Anlagebesitzerin bzw. Besitzer Konzessioniertes Messunternehmen
Schriftliche Beantragung von Fristverlängerungen bis zu 1 Jahr für beauftragte Kontrollen	Anlagebesitzerin bzw. Besitzer

3. Voraussetzung für die Konzessionierung

Ab dem 1. April 2025 können Messunternehmen die Konzession für die Feuerungskontrolle für kleine Feuerungen beim AUE beantragen.

Um eine Konzession zu beantragen, benötigen sie Folgendes (vgl. Art. 19 Abs. 1 LHV):

- Aktueller Handelsregisterauszug
- Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (Deckung mind. CHF 5 Mio.)
- Mindestens eine verantwortliche Messperson mit den erforderlichen Ausbildungsnachweisen gemäss Art. 18 und Anhang 1 LHV

Der Antrag kann unter www.be.ch/feuerungskontrolle gestellt werden.

4. Pflichten und Rechte von konzessionierten Messunternehmen

4.1 Auftrag

Das konzessionierte Messunternehmen führt auf Anfrage der Anlagebesitzerin bzw. des Besitzers die periodischen Feuerungskontrollen von Holz- (<70kW), Öl- und Gasfeuerungen (<1MW) sowie die Nachkontrollen nach einer erfolgten Einregulierung sowie Abnahmekontrollen durch.

4.2 Messpersonen

Die Messpersonen führen die Aufgaben wie unter Punkt 4.1 aufgeführt, durch. Unter allen Messpersonen soll jedes konzessionierte Messunternehmen mindestens eine Person als **«Verantwortliche Messperson»** benennen, die über den **eidgenössischen Fachausweis (FA) als Feuerungskontrolleur/in** verfügt und die fachliche Verantwortung für die amtlichen Messungen trägt. Diese fungiert als Schnittstelle zum AUE und ist verantwortlich dafür, dass die Kontrolldaten in der geforderten Qualität und zeitnah in das IT-System FEKO hochgeladen werden. Ebenfalls stellt diese Person sicher, dass die in der Fachapplikation FEKO hinterlegten Daten zu den Messpersonen aktuell sind.

Die Messpersonen verfügen über folgende Ausbildungsanforderungen (Art. 18 Abs. 1 und Anhang 1 Art. A1-1 LHV sowie Vollzugspraxis Kanton Bern):

Erforderliche Ausbildung für Öl- / Gasfeuerungen	Verantwortliche Messperson	Messperson
Feuerungskontrolleur/in mit eidg. FA	☒	-
Grundausbildung Feuerungskontrolleur/in (Module MT1, MT2, AT1) erfolgreich abgeschlossen	bereits im eidg. FA enthalten	☒
Besuch der AUE-Infoveranstaltungen	☒	-

Erforderliche Ausbildung für Holz-Feuerungen	Verantwortliche Messperson	Messperson
Feuerungskontrolleur/in mit eidg. FA	☒	-
Grundausbildung Feuerungskontrolleur/in (Module MT1, MT2, AT1) erfolgreich abgeschlossen	bereits im eidg. FA enthalten	☒
zusätzlich Module zum Messen von Holzfeuerungen (Module MT3, AT3, AB3) erfolgreich abgeschlossen	☒	☒
Besuch der AUE-Infoveranstaltungen	☒	-

5. Aufsicht

Das AUE beaufsichtigt die konzessionierten Messunternehmen. Dies erfolgt gemäss Artikel 21 LHV durch

- Einzug geeigneter Unterlagen zur Überprüfung der Konzessionsanforderungen
- Einholen von Auskünften bei den konzessionierten Messunternehmen
- Beauftragung oder Durchführung von Kontroll- und Stichprobenmessungen
- Teilnahme an den amtlichen Messungen der konzessionierten Unternehmen

Das AUE führt Listen aller konzessionierten Messunternehmen und deren Messpersonen. Die Liste der konzessionierten Messunternehmen wird auf der Webseite des AUE publiziert.

6. Technische Voraussetzungen / Messgeräte / Hilfsmittel

Für die Messungen müssen Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) für die Art der durchzuführenden Kontrollen zugelassen sind.

Das konzessionierte Messunternehmen trägt die Kosten für die Anschaffung der Messgeräte, inklusive Zubehör und Hilfsmaterial, sowie die jährliche Eichung, Revision und Prüfung. Staubmessgeräte können beim Verband bernischer Feuerungskontrolleur-/Innen (VBF) gemietet werden.

7. Gebühren

7.1 Konzessionsgebühren

Für die Erteilung der Konzession wird einmalig folgende Gebühr erhoben:

Bis zu 4 (verantwortliche) Messpersonen	Pauschal	CHF	1000
für jede weitere Messperson		CHF	250

Die Gebühren richten sich nach dem Tarif der Gebührenverordnung (GebV)³.

7.2 Kontrollgebühren

Die Gebühr von CHF 30 pro periodischer bzw. Abnahmekontrolle (keine Gebühr für Nachkontrollen) wird gemäss Gebührenverordnung aus technischen Gründen vorerst über das konzessionierte Messunternehmen zusammen mit dessen Rechnungsbetrag erhoben. Der Einzug der aufgelaufenen Kontrollgebühren erfolgt regelmässig mit separater Rechnung an das konzessionierte Messunternehmen durch das AUE.

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21)

8. Dauer und Entzug der Konzession

Die Konzession wird unbefristet erteilt.

Das Amt für Umwelt und Energie kann die Konzession entziehen, wenn das Messunternehmen beispielsweise:

- Wechsel von Messpersonen nicht ans AUE meldet
- Auskunftspflicht gegenüber dem AUE nicht nachkommt
- Kontrollinformationen/-daten nicht zeitnah in FEKO erfasst
- Keine (verantwortliche) Messperson für die konzessionierte Kategorie (mehr) hat
- Die Messungen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der zuständigen Stelle durchführt (Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Bundesamt für Umwelt, 2018)
- Die amtlichen Messungen durch nichtqualifizierte Messpersonen durchführen lässt
- ihre Messpersonen nicht laufend fortgebildet werden.

9. Grundlagen

Der Vollzug der Feuerungskontrolle richtet sich nach den folgenden Grundlagen:

- Umweltschutzgesetz (USG)⁴, LRV, Lufthygienegesetz (LHG)⁵, LHV, GebV (Anhang 2)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Emissionsmessungen bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz, Messempfehlungen Feuerungen
- Messempfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (CercI'Air)
- Informationen und Weiterbildungen der kantonalen Fachstelle Luftreinhaltung
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen

10. Vollzugspraxis Kanton Bern

Im Kanton Bern sind gewerblich genutzte Pizza- und Backöfen, Einzelraumfeuerungen Zentralheizungs- und Einzelherde nicht messpflichtig. Ausserdem wird für die Zulassung der Messpersonen für die Feuerungskontrolle von Holzanlagen das Ausbildungsmodul AB3 verlangt.

11. Vollzug

Das Amt für Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle für den Vollzug der LHV.

Weitere Auskunft erteilt die Dienststelle Feuerungskontrolle

Tel. 031 636 70 01

feuerungskontrolle.aue@be.ch

⁴ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)

⁵ Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1)